



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.104/II/PD

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. November 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Malmedyer ÖSHZ-Krankenhaus sowie die Stadt Malmedy gerichtete Klage über folgende Gegebenheiten untersucht:

- das Malmedyer ÖSHZ-Krankenhaus verschickte dem Kläger ausschließlich in französischer Sprache abgefaßte Dokumente (Rechnungen und Mahnung),
- der Umschlag, in dem sich diese Dokumente befanden, trägt einen lediglich französisch abgefaßten Kopf,
- der Briefkopf auf einem Schreiben, das der Bürgermeister von Malmedy an den Kläger gerichtet hat, sowie auf dem dazugehörigen Umschlag ist lediglich französisch abgefaßt.

Die vom Kläger seiner Klage beigefügten Abschriften der bemängelten Unterlagen bestätigen vorerwähnte Tatbestände.

Das Malmedyer ÖSHZ-Krankenhaus - Die Königin-Astrid-Klinik - stellt eine lokale Dienststelle i.S.v. Artikel 9 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) dar.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der KSG bedienen sich im Gebiet französischer, niederländischer oder deutscher Sprache befindliche, lokale Dienststellen in ihren Beziehungen zu Privatpersonen der Sprache des jeweiligen Gebietes. Die in einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes befindlichen lokalen Dienststellen antworten in der von der Privatperson gebrauchten Sprache, wenn diese sich an sie in Französisch oder in Deutsch wendet (Art. 12 Abs. 2 KSG).

Durch diese Bestimmung wird ein Erleichterungssystem zugunsten der Einwohner der Gemeinden mit besonderer Sprachregelung im betreffenden Sprachgebiet eingerichtet.

Die in Malmédyer Gemeinden angesiedelten lokalen Dienststellen antworten den Einwohnern dieser Gemeinden immer in Französisch oder in Deutsch, und zwar entsprechend der vom Einwohner gebrauchten Sprache. Dieselbe Bemerkung gilt für die in deutschsprachigem Gebiet befindlichen, lokalen Dienststellen in bezug auf die Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes.

Die Erleichterungen gelten mithin nur für die Einwohner von Gemeinden mit besonderer Sprachregelung innerhalb eines gegebenen Sprachgebietes, nicht jedoch für Einwohner von Gemeinden eines anderen Sprachgebietes (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 2366 v. 11. Juni 1970 und Nr. 3794 v. 7. Februar 1974).

Der Einwohner einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes (der Fall trifft auf den Kläger zu) darf daher die für die Einwohner von Gemeinden mit besonderer Sprachregelung des französischen Sprachgebietes, hier von Malmédyer Gemeinden, vorgesehenen Erleichterungen nicht für sich beanspruchen.

Daher erklärt die SKSK die Klage zwar für zulässig, aber nicht für begründet.

Kraft Artikel 12 Abs. 1 der KSG können jedoch die lokalen Dienststellen den in einem anderen Sprachgebiet wohnhaften Privatpersonen in der Sprache antworten, die die Betroffenen gebraucht haben (der sogenannte Höflichkeitsgrundsatz).

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

